

Liebe Leser*innen,
der Jahreswechsel steht bevor und nicht nur
in unserem Verein gibt es noch einiges zu tun,
bevor die freie Zeit zwischen den Jahren ge-
nossen werden kann.

Wir wünschen allen Mitmenschen entspannte
Tage und einen guten Start in das Jahr 2020.

Ihre Flüchtlingshilfe Lippe e.V.



Inhalt dieser Ausgabe:

Zur Bedeutung von Freiheit—und ihrem Fehlen	Seite 2
Pressemitteilung	Seite 3
Bedenkliches Urteil im Revisionsverfahren	Seite 4

Zur Bedeutung von Freiheit - und von ihrem Fehlen

Als Berater*innen für Flüchtlinge begegnet uns das Thema Freiheit und ihr Fehlen auf vielen Ebenen – in Gesprächen mit Geflüchteten, in der Auseinandersetzung mit Gesetzestexten oder im Kontakt mit Behörden.



Menschen, die zu uns in die Beratung kommen, berichten von verschiedensten Weisen, wie sie ihrer Freiheit beraubt und zur Flucht gezwungen wurden. Familien erzählen, wie sie vor kriegerischen Konflikten flohen, die ihnen die Sicherheit von Leib und Leben nahmen. Frauen berichten von der Flucht vor häuslicher Gewalt und aus Ländern, in denen sie keinen staatlichen Schutz erfuhren. Männer erzählen von Verfolgung aufgrund ihrer religiösen, politischen oder sexuellen Zugehörigkeit. Dies sind nur einige Beispiele, doch in allen Fällen geht es um Freiheit: Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit, Bewegungsfreiheit. Wo sie fehlt, ist die körperliche und seelische Unversehrtheit in Gefahr. Es ist manchmal schwer, diese Geschichten zu ertragen.

Freiheit ist eines der höchsten Güter unserer Zeit und als Recht eines jeden Menschen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert. Die Genfer Flüchtlingskonvention definiert Flüchtlinge als Menschen, deren Leben oder Freiheit wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung in ihrem Herkunftsland bedroht ist. Und im deutschen Grundge-

setz steht: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“ Die Gesetze, die die Rechte und Freiheiten von Geflüchteten in Deutschland regeln, sind zuvorderst das Asylgesetz und das Aufenthaltsgesetz.

Doch tragischerweise ist in den letzten Jahren eine stetige Verschlechterung des Schutzes der Freiheit geflüchteter Menschen in Deutschland zu verzeichnen. Gesetze werden immer weiter verschärft und zielen längst vermehrt auf Abschreckung und Abschiebung von geflüchteten Menschen denn auf ihren Schutz. Dies geschieht durch massive Begrenzung ihrer Freiheiten – sei es durch Abschottung in Sammelunterkünften, durch Kürzungen von Geldleistungen, durch Entsagen gesundheitlicher Versorgung oder durch gewaltsame Abschiebungen. Die Menschen, die unsere Beratung aufsuchen, leiden mehrheitlich auch nach ihrer Flucht hier in Deutschland unter Unsicherheit und Angst. Ein Gefühl von Freiheit fehlt bei vielen.



Die gesetzlichen Beschränkungen von Freiheit gehen einher mit einer zunehmenden Verrohung im Umgang mit Geflüchteten auf Seiten der ausführenden Behörden und ihren Mitarbeiter*innen. Und dies ist kein entferntes Problem, nein: wir konstatieren es auch hier im Kreis Lippe. Hier finden in letzter Zeit sogar Abschiebungen von Menschen entgegen den Empfehlungen des Petitionsausschusses des Landtags und unter Ignoranz der Entscheidungen

der Härtefallkommission NRW statt. Viele unserer Klient*innen fürchten sich, die Ausländerbehörde für ihre Anliegen überhaupt aufzusuchen aus Angst, beim vereinbarten Termin überraschend abgeschoben zu werden. Für nicht wenige wird die Behörde selbst zu einem Raum, der Angst und Unfreiheit verkörpert.

Im Lichte der weitreichenden Gesetzesverschärfungen wird unser Auftrag als Flüchtlingsberater*innen, geflüchteten Menschen zu den für uns selbstverständlichen Freiheitsrechten zu verhelfen, zu einer immer größeren Herausforderung. Doch auch die Freiheit bei Unterstützer*innen von Flüchtlingen wird immer weiter beschnitten, in Deutschland allgemein wie auch im Kreis Lippe. So droht einem unserer Berater eine Freiheitsstrafe, da er der Polizei im Weg stand, als ein Klient, den er zu einem Termin in der Ausländerbehörde begleitet hatte, panisch vor einer Abschiebung davonlief. Eine Beraterin wurde im letzten Monat von einer leitenden Mitarbeiterin der Ausländerbehörde in einem Nebenraum eingeschlossen, als nebenan der Klient, den sie zu einem Termin begleitet hatte, unvermittelt zur Abschiebung festgenommen wurde – ein klarer Fall von Freiheitsberaubung (lesen Sie unsere Pressemitteilung in diesem Newsletter dazu).

Was solche Ereignisse deutlich machen ist, dass in Deutschland nicht nur der Druck gegenüber Geflüchteten selbst immens verstärkt wird. Auch Unterstützer*innen bekommen das zunehmend flüchtlingsfeindlichere Klima zu spüren, in dem ihnen selbst ein immer rauerer Wind entgegenweht. Wir, die Berater*innen der Flüchtlingshilfe Lippe, lassen uns davon nicht abschrecken und stehen weiterhin solidarisch hinter geflüchteten Menschen.

Pressemitteilung

Ausländerbehörde sperrt Mitarbeiterin der Flüchtlingshilfe Lippe e.V. ein

Detmold – Am 13.11.2019 schloss die Leiterin der Ausländerbehörde des Kreises Lippe eine Mitarbei-

terin der Flüchtlingshilfe Lippe e.V. in einem Büro der Behörde ein. Nunmehr wurde eine Strafantrag wegen Freiheitsberaubung (239 StGB) gestellt.



Am 13.11.2019 begleitete eine Mitarbeiterin der Flüchtlingshilfe Lippe e.V. einen Klienten zur Ausländerbehörde des Kreises Lippe. Vor Ort wurde sie von der Leiterin der Ausländerbehörde in ein anderes Büro unter dem Vorwand gelockt, sie würde noch einen anderen Fall mit ihr besprechen wollen. Dort angekommen schloss sie die Tür des Büros hinter sich ab, so dass die Mitarbeiterin der Flüchtlingshilfe Lippe e.V. diesen nicht mehr verlassen konnte. Trotz Aufforderung sie wieder frei zu lassen, entriegelte sie erst mehrere Minuten später die Tür.

Aufgrund dieses Vorfalls hat die Flüchtlingshilfe Lippe e.V. am letzten Freitag bei der Staatsanwaltschaft Detmold Strafantrag wegen Freiheitsberaubung gestellt. „Ein solches Einsperren durch eine Behördenmitarbeiterin ist skandalös“, so Frank Gockel, Pressesprecher der Flüchtlingshilfe Lippe e.V. Er hätte zumindest erwartet, dass der Kreis Lippe den Vorfall überprüft und eine angemessene Reaktion zeigt.

Die Mitarbeitenden der Flüchtlingshilfe Lippe e.V. stellen in der letzten Zeit vermehrt fest, dass die Unterstützung geflüchteter Menschen durch die Ausländerbehörde des Kreises Lippe zunehmend erschwert wird und man ihnen zunehmend respektloser begegnet. Der aktuelle Fall stelle einen neuen Höhenpunkt dar.

Bedenkliches Urteil in Revisionsverfahren

Am 10.12. fand vor dem OLG Hamm die Revisionsverhandlung gegen einen unserer Mitarbeiter statt. Er soll im Frühjahr 2018 eine Abschiebung aus der Ausländerbehörde verhindert haben, indem er sich den Polizeibeamten in den Weg stellte.



Das Landgericht Detmold hatte ihn im Berufungsverfahren zu 90 Tagessätzen wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte verurteilt. Auch wenn dieses Strafmaß für die vorgeworfene Widerstandshandlung schon hoch gegriffen war, reichte dieses der Staatsanwaltschaft nicht aus. Sie forderte eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten, auf Bewährung.

Die Staatsanwaltschaft sah in dem Handeln den Tatbestand des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte (§ 144 StGB) erfüllt und ging in Revision. Da dieser Tatbestand recht neu im Gesetz verankert ist, kam es auf Grund der ungeklärten Rechtsauslegung zu einer Hauptsacheverhandlung vor dem OLG Hamm.

Für uns nicht nachvollziehbar, kam das OLG zu dem Schluss, dass das Merkmal des tätlichen Angriffs dem Willen des Gesetzgebers entsprechend sehr weit auszulegen sei. Der tätliche Angriff setze keine Erheblichkeitsschwelle oder einen Verletzungswillen voraus. Es soll jede körperliche Einwirkung ausreichen, wobei nach Auffassung des OLG nicht einmal eine tatsächliche Körperberührung erforderlich

sein soll. Somit sei auch das In-den-Weg-Stellen-mit-ausgebreiteten-Armen als tätlicher Angriff zu werten, so dass das OLG die Sache mit dieser Maßgabe an das Landgericht Detmold zurückverwiesen hat. Es wird nun zu einer erneuten Verhandlung kommen, bei der Strafmaß nochmals drastisch erhöht werden dürfte.

"Diese Rechtsprechung erscheint im Hinblick auf die bürgerlichen Freiheitsrechte äußerst bedenklich. Es wird einseitig zu Gunsten von Polizeibeamten und anderen Vollstreckungspersonen ein Sonderschutzrecht geschaffen, das jeden Bürger bei der kleinsten Konfrontation der Gefahr massiver Strafverfolgung aussetzt. Dies ist nicht nur Ausdruck von überwunden geglaubten obrigkeitsstaatlichen Denkmustern, es steht zu befürchten, dass sich hierdurch Menschen von Protestaktionen und öffentlich geäußelter Kritik abschrecken lassen und hierdurch politische Bewegungen im Keim erstickt werden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erscheint insgesamt nicht mehr gewahrt." bilanziert Sebastian Nickel als Verteidiger die Verhandlung.

Auch nach der rechtlichen Neubewertung stehen wir als Flüchtlingshilfe Lippe e.V. weiter hinter unserem Mitarbeiter.

Wenn wir die schriftliche Begründung des OLG erhalten haben, werden wir nochmals ausführlicher berichten.

